

Der Zwangsarbeitereinsatz in Meitze

Kriegsgefangene

Ab November 1939 wurden in Meitzer polnische Kriegsgefangene des in Elze stationierten Arbeitskommandos 380 eingesetzt. Sie arbeiteten im Handwerk und in der Landwirtschaft. Im Juli 1940 wurden sie in den Zivilarbeiterstatus entlassen. Einer der Gefangenen, Stanislaus Dolny, arbeitete für den Landwirt Langehenning,¹

Die Informationen zum Einsatz von belgischen und französischen Kriegsgefangenen in Meitze ist widersprüchlich. Einerseits sollen hier acht Gefangene des in Elze stationierten Arbeitskommandos 1045 gearbeitet haben, andererseits soll in einem Steingebäude auf dem Hof der Familie Hapke, im heutigen Tannenweg, ein aus drei belgischen und 13 französischen Kriegsgefangenen bestehendes Arbeitskommando untergebracht gewesen sein. Die Gefangenen wurden in der Landwirtschaft eingesetzt. Für den Arbeitseinsatz der Gefangenen war der Ortsbauernführer Möller zuständig.²

Zivilarbeiter

In Meitze waren zwischen September 1939 und April 1945 mindestens 27 Zivilarbeiter beschäftigt. Es handelte sich dabei um fünf Italiener, einen Kroaten, sechs Polinnen, neun Polen, einen Russen, zwei Ungarinnen, sowie zwei aus Polen stammende sogenannte volksdeutsche Frauen. Der Kroat und die beiden Volksdeutschen waren im jugendlichen Alter von etwa 16 Jahren. Der Russe und ein Pole kamen schon 1936 als landwirtschaftliche Arbeiter nach Meitze und wurden 1940 bzw. 1943 wieder abgemeldet.

Die Übergänge vom Saison- oder Wanderarbeiter zum Zwangsarbeiter waren fließend. Noch vor dem Krieg in das Deutsche Reich gezogene Polen und Sowjetbürger, fielen wie die nach Kriegsbeginn deportierten Arbeitskräfte ebenfalls unter die am 4. Dezember 1941 erlassene „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“, die auch im sogenannten Altreich und für als Ostarbeiter bezeichnete Sowjetbürger galt.

Danach mußten Polen einen Aufnäher mit dem Buchstaben „P“, Sowjetbürger einen Aufnäher mit der Bezeichnung „Ost“ an ihrer Kleidung tragen.

Die Unterbringung war von Deutschen und anderen Nationalitäten getrennt, in separaten Räumen oder Lagern vorzunehmen.

Die Tischgemeinschaft mit Deutschen und anderen Nationalitäten war verboten.

Es gab Ausgehverbote bzw. Ausgang nur auf ausdrückliche und zeitlich begrenzte Genehmigung; für Ostarbeiter nur in kleinen bewachten Gruppen.

Polen durften öffentliche Verkehrsmittel und Fahrräder nur mit einer Sondergenehmigung benutzen. Kinos, Kirchen, Lokale und Veranstaltungen durften nicht gemeinsam mit Deutschen besucht werden; für Ostarbeiter war der Besuch generell verboten.

Für Polen gab es einmal im Monat Sondergottesdienste, die allerdings die Beichte und das Singen

¹ Privataarchiv Otto Hemme, Kriegsgefangenenunterlagen u. a. 1937 - 1941
Aus: Sommer, Stefan; Der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft - Eine Untersuchung anhand des Beispiels der Arbeitskommandos in der Wedemark bei Hannover; Hausarbeit, Hannover 1998
Nach Auskunft von Herrn Langehenning, 13.10.2015

² Niedersächsisches Landesarchiv Hauptstaatsarchiv Hannover, Foto 3 Nr. 1530, Nr. 1553
Privataarchiv Otto Hemme, Ordner Kriegsgefangenenunterlagen u. a. 1937 - 1941; Ordner Kriegsgefangenenunterlagen 1942 - 1945; Lohnquittungsjournal Kriegsgefangenenarbeitskommando 1045, 10/1944 - 05/1945
Aus: Sommer, Stefan; Der Arbeitseinsatz von Kriegsgefangenen in der Landwirtschaft - Eine Untersuchung anhand des Beispiels der Arbeitskommandos in der Wedemark bei Hannover; Hausarbeit, Hannover 1998
Ebd. Nach Auskunft

auf polnisch ausschloßen. Die seelsorgerische Betreuung von Ostarbeitern durfte nur im Lager stattfinden.

Arbeitsbummelei und -verweigerung, Störung des Arbeitsfriedens, und unerlaubtes Verlassen der Arbeitsstelle - also Arbeitsvertragsbruch - Arbeitssabotage, Aufhetzung anderer Arbeitskräfte zur Arbeitsniederlegung und sonstige Handlungen, die einer Sabotage gleichkamen, waren schärfstens untersagt.

Verstöße gegen all diese Vorschriften wurden von der Gestapo geahndet und zog ab August 1940 eine Einweisung in ein Arbeiterziehungslager (AEL) nach sich.

Außerdem wurde jede unsittliche Annäherung polnischer und sowjetischer männlicher Arbeitskräfte, sowie der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen mit dem Tode bestraft.

Weibliche polnische und sowjetische Arbeitskräfte wurden in Schutzhaft genommen und damit in ein KZ eingewiesen. Dasselbe geschah mit den deutschen Partnern.³



Aufnäher für die Kennzeichnung von polnischen und sowjetischen Zwangsarbeitern⁴

© Helge Kister, Arbeitskreis Regionalgeschichte e. V

³ Bürgerbüro der Gemeinde Wedemark, Verzeichnis der An- und Abmeldungen der Gemeinde Meitze 1938 - 1952 ITS Digital Archive, Bad Arolsen, 2.1.2.1/70589943, Namenliste Gemeinde Meitze
Aus: Anschütz, Janet/Heike, Irmtraud; Feinde im eigenen Land. Zwangsarbeit in Hannover im Zweiten Weltkrieg; Verlag für Regionalgeschichte, Bielefeld 2000
Aus: Mechler, Wolf-Dieter; Kriegsalltag an der „Heimatfront“. Das Sondergericht Hannover im Einsatz gegen „Rundfunkverbrecher“, „Schwarzschlachter“, Volksschädlinge“ und andere „Straftäter“ 1939 bis 1945; Hannoversche Studien, Schriftenreihe des Stadtarchivs Hannover, Band 4, Hannover 1997

⁴ Arbeitskreis Regionalgeschichte e. V., Bildarchiv